



Der Oberbürgermeister

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Fraktion Freie Wähler/Bürgerliste Wiesbaden

30. Mai 2018

18-V-01-0011

Anfrage der Freie Wähler/Bürgerliste Wiesbaden - Fraktion vom 15. Mai 2018, Nr. 76/2018 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

1. Gibt es Bekleidungs Vorschriften bei bestimmten Berufsfeldern in der städtischen Verwaltung, die mit dem Tragen eines Kopftuchs unvereinbar sind? Wenn ja, warum und inwiefern könnten diese geändert werden?
2. Sind dem Magistrat Konflikte bekannt, die durch das Tragen eines Kopftuchs während der Dienstzeit begründet wurden (KundInnenkontakt, KollegInnen)?
3. Gibt es in Wiesbaden allgemeine Richtlinien, Workshops o.ä. für Führungskräfte und Personalverantwortliche, wie mit dieser Thematik bei Einstellungen bzw. möglichen Konflikten umzugehen ist?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Für den Einsatzbereich der städtischen Ordnungspolizistinnen und -beamten ist das Tragen einer Uniform vorgeschrieben. Der Begriff der „Uniform“ macht dabei bereits deutlich, dass das Erscheinungsbild nach außen für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einheitlich und weltanschaulich neutral sein soll. Damit ist das Tragen jeglicher religiöser oder weltanschaulicher Symbole mit dem Wesen und Zweck einer Uniform unvereinbar. Die Verpflichtung zum Tragen der Uniform im Einsatzbereich der Ordnungspolizei ist innerhalb eines mit der Personalvertretung abgestimmten Kleiderplans geregelt.

Im operativen Bereich der ELW oder der Feuerwehr gibt es beispielsweise Tätigkeiten, wo das Tragen eines Kopftuchs gegen entsprechende Schutz- und Sicherheitsvorschriften (Tragen von Schutz- oder Sicherheitskleidung) verstoßen würde. Im Bereich der Küchen kann es aus Hygienegründen erforderlich sein, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Haarnetze bzw. Kopfhauten tragen. Andere städtische Berufsfelder, in denen das Tragen eines Kopftuchs aufgrund vergleichbarer Bestimmungen generell untersagt wäre, sind hier nicht bekannt.

Da Deutschland ein neutraler Staat bezüglich der Weltanschauung und der Religion ist, müssen allerdings auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst diese Neutralität bewahren. Gemäß dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) darf der Arbeitgeber das Tragen eines Kopftuchs dann verbieten, wenn dadurch eine gewisse politische und weltanschauliche Neutralität gegenüber dem Kunden gewahrt werden soll (EuGH Urteil vom 14. März 2017 - C-188/15- Rn. 33). Bislang gibt es zum Tragen von Kopftüchern für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis auf die oben genannten Ausnahmen keine generelle Regelung. Eine solche erscheint wegen der nicht vorhandenen Konflikte (siehe Frage Nr. 2) auch entbehrlich.

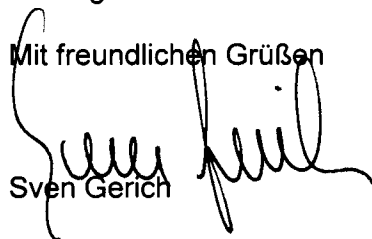
Zu 2.

Dem Magistrat sind keine Konflikte bekannt, die durch das Tragen eines Kopftuchs während der Dienstzeit begründet wurden und die nicht einvernehmlich gelöst werden konnten (Einzelfälle, die sich z. B. durch eine Änderung der Zimmerverteilung regeln ließen). Auch in den oben genannten Einzelbereichen, in denen das Tragen eines Kopftuchs aufgrund der vorgegebenen Regelungen nicht möglich wäre, wurde bislang noch kein entsprechender Wunsch geäußert.

Zu 3.

Die Thematik wird in der von der Aus- und Fortbildungsabteilung der Stadt Wiesbaden angebotenen Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) angesprochen und diskutiert. Die Schulung richtet sich an personalverantwortliche Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen (insbesondere Beteiligte an Einstellungs- und Auswahlverfahren), Ausbilderinnen und Ausbilder, Vertrauensleute der Schwerbehinderten und an Mitglieder der Personalvertretungen.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Gerich